

# **Teilnahmebedingungen (Bewerbungsbedingungen) für die Vergabe von Liefer- und Dienstleistungen des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle**

Ausgabe 08/2024

*Zum Verbleib beim Bieter bestimmt, nicht mit den Angebotsunterlagen einzureichen!*

## **1. Fragen/Auskünfte**

Enthalten die Vergabeunterlagen nach Auffassung des Bewerbers/ Bieters Unklarheiten, Unvollständigkeiten oder Fehler, so hat es / er die Vergabestelle unverzüglich, jedoch spätestens bis zu der in der Aufforderung genannten Frist über die e-Vergabe-Plattform bzw. in Textform darauf hinzuweisen. Im allgemeinen Interesse liegende Fragen und Antworten werden allen Bewerbern/Bietern in anonymisierter Form zugänglich gemacht.

## **2. Unzulässige Wettbewerbsbeschränkungen**

2.1 Angebote von Bietern, die sich im Zusammenhang mit diesem Vergabeverfahren an einer unzulässigen Wettbewerbsbeschränkung beteiligen, werden ausgeschlossen.

2.2 Zur Bekämpfung von Wettbewerbsbeschränkungen hat der Bieter auf Verlangen Auskünfte darüber zu geben, ob und auf welche Art er wirtschaftlich und rechtlich mit Unternehmen verbunden ist. Dies gilt auch für Bietergemeinschaften.

2.3 Bei einer mehrfachen Beteiligung eines Bieters an derselben Ausschreibung (z.B. als Alleinbieter und als Mitglied einer Bietergemeinschaft) ist mit Angebotsabgabe der Gegenbeweis zu erbringen, dass keine wettbewerbsverfälschende Bieterkonstellation vorliegt. Andernfalls schließt die Vergabestelle alle dem Bieter zuzurechnenden Angebot gemäß § 31 UVgO bzw. § 42 VgV von der Wertung aus.

## **3 Teilnahmeantrag/ Angebot**

3.1 Der Teilnahmeantrag/ das Angebot ist in deutscher Sprache abzufassen. Teilnahmeanträge/ Angebote in anderer Sprache werden ausgeschlossen.

3.2 Bei Liefer- und Dienstleistungen ist eine selbstgefertigte Kurzfassung des Leistungsverzeichnisses zugelassen. Die von der Vergabestelle vorgegebene Langfassung des Leistungsverzeichnisses ist allein verbindlich. Kurzfassungen müssen die Ordnungszahlen (Positionen) des von der Vergabestelle vorgegebenen Leistungsverzeichnisses vollzählig, in der gleichen Reihenfolge und mit den gleichen Nummern wiedergeben. Angebote, die diesen Bedingungen nicht entsprechen, werden ausgeschlossen. Die Kurzfassung ist zusammen mit dem von der Vergabestelle vorgegebenen Langfassung des Leistungsverzeichnisses Bestandteil des Angebots. Der Bieter ist verpflichtet, auf Anforderung der Vergabestelle vor Auftragserteilung eine vollständig ausgefüllte Langfassung des Leistungsverzeichnisses nachzureichen.

3.3 Entspricht der Gesamtbetrag einer Ordnungszahl (Position) nicht dem Ergebnis der Multiplikation von Mengenansatz und Einheitspreis, so ist der Einheitspreis maßgebend.

3.4 Preisnachlässe sind mit höchstens zwei Nachkommastellen anzugeben. Werden Preisnachlässe mit mehr als zwei Nachkommastellen angeboten, werden für die Wertung nur die ersten beiden Nachkommastellen nach kaufmännischer Rundung nach DIN 1333 berücksichtigt. Ein angebotenes Skonto wird nur gewertet, wenn die Zahlungsfrist eindeutig angegeben ist und mindestens 21 Kalendertage beträgt.

Es werden nur Preisnachlässe gewertet, die

- ohne Bedingungen als Vomhundertsatz auf die Abrechnungssumme gewährt werden und
- an der in der Angebotserklärung bezeichneten Stelle aufgeführt sind.

Nicht zu wertende Preisnachlässe bleiben Inhalt des Angebots und werden im Fall der Auftragserteilung Vertragsinhalt.

3.5 Beabsichtigt der Bieter, die angebotene Leistung oder Teile davon für die Anmeldung eines gewerblichen Schutzrechtes zu verwerten, hat er in seinem Angebot daraufhin zuweisen.

3.6 Die Abgabe mehrerer Hauptangebote ist grundsätzlich unzulässig. Werden mehrere Hauptangebote gleichzeitig eingereicht, werden alle Hauptangebote ausgeschlossen. Werden mehrere Hauptangebote während der Angebotsfrist nacheinander eingereicht, wird nur das zuletzt zugegangene Hauptangebot als das maßgebliche und gewollte gewertet.

#### **4. Kalkulationsrelevanten Unterlagen**

Der Bieter hat auf Verlangen der Vergabestelle die Urkalkulation bzw. die kalkulationsrelevanten Unterlagen und/oder die von ihr benannten Formblätter mit Angaben zur Preisermittlung sowie die Aufgliederung wichtiger Preise / Einheitspreise ausgefüllt zu dem von der Vergabestelle bestimmten Zeitpunkt vorzulegen. Dies gilt auch für Leistungen von Unterauftragnehmern. Die Nichtvorlage führt dazu, dass das Angebot ausgeschlossen wird.

#### **6. Bewerber-/ Bietergemeinschaften**

6.1 Bewerber-/Bietergemeinschaften haben bei Vergabeverfahren mit Teilnahmewettbewerb mit dem Teilnahmeantrag und beim offenen Verfahren mit dem Angebot eine Erklärung in Textform abzugeben,

- in der die Bildung einer Arbeitsgemeinschaft im Auftragsfall erklärt ist,
- in der alle Mitglieder aufgeführt sind und der für die Durchführung des Vertrags bevollmächtigte Vertreter bezeichnet ist,
- dass der bevollmächtigte Vertreter die Mitglieder gegenüber der Vergabestelle rechtsverbindlich vertritt,
- dass alle Mitglieder als Gesamtschuldner haften.

Auf Verlangen der Vergabestelle ist eine von allen Mitgliedern unterzeichnete bzw. fortgeschritten oder qualifizier signierte Erklärung abzugeben.

6.2 Sofern in dem Vergabeverfahren ein Teilnahmewettbewerb durchgeführt wurde, werden Angebote von Bietergemeinschaften, die sich erst nach Aufforderung zur Verhandlung bzw. Aufforderung zur Angebotsabgabe aus aufgeforderten bzw. nicht aufgeforderten Unternehmen gebildet haben, nicht zugelassen.

#### **7. Unterauftragnehmer**

Beabsichtigt der Bewerber/Bieter, wesentliche Teile der Leistung von Unterauftragnehmern ausführen zu lassen, muss er in seinem Teilnahmeantrag /Angebot Art und Umfang der durch Unterauftragnehmer auszuführenden Leistungen angeben. Auf gesondertes Verlangen der Vergabestelle sind die Unterauftragnehmer zu benennen. Außerdem ist zu dem von der Vergabestelle bestimmten Zeitpunkt die Verpflichtungserklärung der Unterauftragnehmer sowie die Erklärung über das Nichtvorliegen von Ausschlussgründen (Ziffern 4 und 5 der „Eigenerklärung zur Eignung“) vorzulegen. Das Angebot wird bei Nichtvorlage ausgeschlossen.

## **8. Eignung**

Zum Nachweis der Eignung für die zu vergebene Leistung hat der Bewerber/Bieter mit dem Teilnahmeantrag/Angebot die in der Bekanntmachung genannten Eignungsnachweise mittels Eigenerklärungen (siehe „Eigenerklärungen zur Eignung“) vorzulegen.

Die Eigenerklärungen sind (auch die der benannten Unterauftragnehmer) auf gesondertes Verlangen durch Vorlage der in der „Eigenerklärungen zur Eignung“ bzw. der EEE genannten Unterlagen, Erklärungen und Nachweise zu bestätigen. Für Bescheinigungen, die nicht in deutscher Sprache abgefasst sind, ist eine Übersetzung in die deutsche Sprache beizufügen.

## **9. Eignungsleihe**

9.1 Beabsichtigt der Bewerber/Bieter, sich bei der Erfüllung eines Auftrages anderer Unternehmen im Hinblick auf die erforderliche wirtschaftliche, finanzielle, technische oder berufliche Leistungsfähigkeit zu bedienen (Eignungsleihe), so muss er das andere Unternehmen und die hierfür vorgesehenen Leistungen/Kapazitäten in seinem Teilnahmeantrag/Angebot benennen. Der Bewerber/Bieter hat mit dem Teilnahmeantrag/Angebot nachzuweisen, dass ihm die erforderlichen Kapazitäten der anderen Unternehmen zur Verfügung stehen (siehe betreffende „Verpflichtungserklärung“) und diese Unternehmen geeignet sind. Das andere Unternehmen hat zudem die „Eigenerklärung zur Eignung“ auszufüllen und mit dem Teilnahmeantrag/Angebot einzureichen.

9.2 Nimmt der Bieter im Hinblick auf die Kriterien für die wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit im Rahmen einer Eignungsleihe die Kapazitäten anderer Unternehmen in Anspruch, müssen diese gemeinsam für die Auftragsausführung haften; die Haftungserklärung ist gleichzeitig mit der „Verpflichtungserklärung“ abzugeben.

Der Bieter hat andere Unternehmen, bei denen Ausschlussgründe vorliegen oder die das entsprechende Eignungskriterium nicht erfüllen, innerhalb einer von der Vergabestelle gesetzten Frist zu ersetzen.

## **10 Vertraulichkeit / Geheimhaltung / Datenschutz**

10.1 Der Bieter hat während des gesamten Vergabeverfahrens Vertraulichkeit in Bezug auf alle erhaltenen Unterlagen und Informationen zu wahren und in diesem Zusammenhang sensible Unterlagen bzw. Informationen geheim zu halten und die Prinzipien des Datenschutzes zu beachten. Im Übrigen wird auf die als Anlage beigefügten Hinweise zum Datenschutz verwiesen.

10.2 Eine Weitergabe der Vergabeunterlagen und eigenmächtige Veröffentlichung der nicht durch die Vergabestelle veröffentlichten Vergabeunterlagen ist nicht zulässig. Eine Weitergabe an Dritte ist nur in dem Umfang zulässig, soweit dies zur Bildung von Bietergemeinschaften oder zur Beauftragung von Unterauftragnehmern erforderlich ist. Diese sind vom Bieter vertraglich in gleicher Weise zu verpflichten.